

Informationspflicht nach §9 EEG

Das Erneuerbare Energien Gesetz ist im Jahre 2000 in Kraft getreten. Seitdem ist der Ausbau von Windkraftanlagen stetig gestiegen. Es wird zunehmend sehr viel mehr Energie in die Netze eingespeist. Jedoch gibt es in den Hochspannungsnetzen der vorgelagerten Netzbetreiber teilweise Engpässe.

Um einen reibungslosen Betrieb der Netze zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, die u.a. an das Netz der Versorgungsbetriebe angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Strom z.B. aus erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Leistung größer als 100 kW zu regeln, falls das entsprechende Netzgebiet dadurch überlastet wäre.

(EEG § 11 Einspeisemanagement Abs. 1 EEG:

(1) Netzbetreiber sind unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a ausgestattet sind, zu regeln, soweit

- 1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstünde,*
- 2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige Anlagen zur Stromerzeugung am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und*
- 3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben. Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 sind Anlagen im Sinne des § 6 Absatz 2 erst nachrangig gegenüber den übrigen Anlagen zu regeln. Im Übrigen müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird.)*